

18. Juni 2010

P r e s s e m i t t e i l u n g

Nr. 44

**20. Sächsische Ärztetag 2010
Augenoptiker sind keine Ärzte**

Dresden: Der 20. Sächsische Ärztetag wendet sich entschieden gegen die Rechtsvorschriften im Freistaat Sachsen zur Fortbildung der Augenoptiker zum Optometristen. Die durch diese Fortbildung unter anderem vermittelten Leistungen der Prüfung des Augenhintergrundes stellen aus Sicht der Sächsischen Landesärztekammer heilkundliche Tätigkeiten dar und sind Augenoptikern nach dem Heilpraktikergesetz verwehrt. Die Übertragung ärztlicher Tätigkeiten und damit die selbständige Ausübung der Heilkunde durch Augenoptiker gefährden die Qualität und Sicherheit der Patientenversorgung.

„Durch die Fortbildung und die Prüfung zum Optometristen wird der jeweilige Berufsträger berufsrechtlich befähigt, ärztliche Tätigkeiten auszuüben, ohne als Heilpraktiker bestellt zu sein oder im Besitz einer ärztlichen Berufserlaubnis oder Approbation zu sein.“, so der Präsident der Sächsischen Landesärztekammer, Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze. „Hierin ist ein Verstoß gegen § 1 Heilpraktikergesetz zu sehen, da diese Verrichtungen ärztliche Fachkenntnisse voraussetzen und damit als Ausübung der Heilkunde zu qualifizieren sind. Zudem wird durch die Ausübung dieser Tätigkeiten die Gesundheit der Patienten mittelbar gefährdet, beispielsweise weil frühzeitiges Erkennen ernster Leiden verzögert wird“. Augenoptiker würden sich strafbar machen.

Die Kompetenzen und Zuständigkeiten der verschiedenen Gesundheitsberufe sind synergetisch aufeinander abgestimmt und werden in einem interprofessionell gestalteten Versorgungsprozess, bei ärztlichen Leistungen ggf. im Rahmen der Delegation, zusammengeführt. Prof. Dr. Schulze: „Einer Substitution ärztlicher Leistungen, hier sogar unter Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz, kann daher nicht zugestimmt werden“.

Hintergrund: Am 12.01.2010 hat das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die von der Handwerkskammer Dresden erlassene Rechtsvorschrift „Optometrist (HWK)/Optometristin (HWK)“ genehmigt. Gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung enthält der fachpraktische Teil der Prüfung u. a. die Prüfung des Augenhintergrundes mit verschiedenen Methoden der Ophthalmoskopie, die Inspektion des vorderen Augenabschnittes sowie Erste-Hilfe-Maßnahmen am Auge. In anderen Bundesländern wurde die Genehmigung abgelehnt.

Weitere Informationen unter 0351 8267-160.



Knut Köhler M.A.
Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit